

Satzung

FÖRDERVEREIN DER GRUNDSCHULE UND KINDEREINRICHTUNG „ SPIELZEUGLAND „ (HORT, KINDERGARTEN,KINDERKRIPPE) SEIFFEN e.V.

1.
Der Verein führt den Namen „ Förderverein der Grundschule und Kindereinrichtung Spielzeugland (Hort, Kindergarten, Kinderkrippe) Seiffen mit dem Zusatz e. V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Seiffen.
2.
Der Zweck des Fördervereins ist es, für die ganzheitliche Bildung, Erziehung und Betreuung aller Kinder der Grundschule und Kindereinrichtungen Seiffen ideelle und materielle Hilfe zu bieten, sowie sonstige auf die Einrichtungen bezogenen Maßnahmen, welche den gleichen Zielen dienen, zu unterstützen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 ff. AO).
Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannter steuerbegünstigter Einrichtungen /des steuerbegünstigten Zweck der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft verwendet.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4.
Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2002.
5.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die durch schriftliche Zustimmung des Vorstandes wirksam wird. Gegen eine Ablehnung des Beitritts kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist) oder durch Ausschluss.
Letzteres ist nur möglich, wenn ein Mitglied durch Handlungen oder Äußerungen gröblich gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstoßen hat. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel aller Vorstandsmitglieder. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
6.
Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
7.
+Datenschutz
**a.)Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum und Kontoverbindung(nur bei Vorlage SEPA – Lastschriftmandat)auf.
Diese Informationen werden in entsprechenden Systemen gespeichert.
Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Der Vorstand kann die Mitgliedschaft verweigern, sollte der Erfassung der persönlichen Daten nicht zugestimmt werden.**

b.)Öffentlichkeitsarbeit
**Der Verein informiert gelegentlich in der Tagespresse und in sozialen Netzwerken über Veranstaltungen und Vereinsarbeit
Das einzelne Mitglied kann jederzeit einer solchen Veröffentlichung widersprechen.**

c.)Austritt aus dem Verein
**Bei Austritt aus dem Verein werden Name, Geburtsdatum und Kontoverbindung gelöscht.
Daten die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen**

bis zu zehn Jahren, ab der schriftlichen Austrittserklärung, aufbewahrt.

8.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, und dem 3. Vorsitzenden. Jedes der drei Vorstandsmitglieder ist zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis, also ohne Einschränkung der Vertretungsmacht nach außen, darf der 2. Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und der 3. Vorsitzende darf nur vertreten, wenn der 2. Vorsitzende verhindert ist.

Zum erweiterten Vorstand gehören der Schatzmeister, der Schriftführer sowie drei Beisitzer.

Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

Die Leitungen der Grundschule und der Kindereinrichtung „Spielzeugland“ sind berechtigt, an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen, auch wenn sie nicht zum Vorstand zählen.

9.

Der Vorstand kann geeignete Mitglieder des Vereins zu beratenden Mitgliedern berufen und sie je nach Aufgabenstellung zu erweiterten Vorstandssitzungen einladen. Ihre Aufgaben bestehen darin, die Arbeit des Vorstandes und des Vereins der Grundschule und Kindereinrichtung „Spielzeugland“ in organisatorischen, schulischen und betreuungsrechtlichen Fragen zu unterstützen.

10.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladefrist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat besonders folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltplanes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstandes
- der Vorstand wird für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages
- Beschlüsse zur Satzung und Vereinsauflösung

Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Satzungsänderungen sowie der Beschluss zur Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, bei anderen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

11.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich fällig.

Der Verein gibt in loser Folge ein Mitteilungsblatt heraus, welches den Mitgliedern kostenfrei zugesandt wird.

12.

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines der Kommune Seiffen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung und Erziehung i.S.d. § 52(2)Nr.7 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 26.06.2019 in der Mitgliederversammlung beschlossen.